

## **BGer 5A\_282/2009 vom 29. Mai 2009**

Bundesgericht, 2009-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_282\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_282_2009)

FR: TF 5A\_282/2009 du 29 mai 2009

IT: TF 5A\_282/2009 del 29 maggio 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Soweit sich die Beschwerde in Zivilsachen gegen die Verfügungen und Entscheide der Vormundin, der Vormundschaftsbehörde und des Bezirkrates wendet (S. 7 - 13), allgemein das Vorgehen der Amtsvormundin und der Vormundschaftsbehörde kritisiert (S. 13 - 15) und eine angebliche Befangenheit der Bezirkratschreiberin geltend gemacht wird (S. 8) ist darauf nicht einzutreten, weil nur der Entscheid der letzten kantonalen Instanz Anfechtungsobjekt sein kann ( Art. 75 Abs. 1 BGG ); dies trifft einzig für den Beschluss des Obergerichts vom 18. März 2009 zu.

Dieser beschlägt eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ), ist aber nicht ein das Verfahren abschliessender Endentscheid ( Art. 90 BGG ), sondern ein Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde in Zivilsachen - abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Für den Begriff des nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist Art. 87 Abs. 2 OG und die hierzu ergangene Rechtsprechung heranzuziehen ( BGE 133 III 629 E. 2.3 S. 632). Danach ist bei einer Beschwerde gegen die Suspendierung eines Verfahrens vom Erfordernis eines weiteren, nicht wieder gutzumachenden Nachteils abzusehen, wenn - wie vorliegend - eine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend gemacht wird ( BGE 120 III 144 E. 1b S. 144; zum Ganzen: BGE 135 III 127 E. 1.3 S. 129). Dies steht letztlich in Zusammenhang mit Art. 94 BGG , wonach bei unrechtmässiger Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde geführt werden kann.

Die Beschwerde ist folglich im Grundsatz zulässig, soweit sie sich gegen den Beschluss des Obergerichts vom 18. März 2009 richtet.

#### **E. 2**

Mit Beschwerde in Zivilsachen kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht werden ( Art. 95 BGG ). Kantonales Recht ist - unter Vorbehalt von Art. 95 lit. c und d BGG - demgegenüber nicht bzw. nur im Zusammenhang mit der Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüfbar.

Was die Rechtsanwendung im Sinn von Art. 95 BGG anbelangt, so kann sie vom Bundesgericht im Rahmen rechtsgenügender Vorbringen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 f. BGG) grundsätzlich mit freier Kognition überprüft werden ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Demgegenüber gilt mit Bezug auf verfassungsmässige Rechte das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), wie es für die frühere staatsrechtliche Beschwerde gegolten hat ( BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Das heisst, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen prüft, die soweit möglich zu belegen sind, während es auf ungenügend

begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262; 133 III 393 E. 7.1 S. 398).

Was schliesslich die Rüge willkürlicher Sachverhaltsfeststellung anbelangt, ist neben der Erheblichkeit der gerügten Feststellungen für den Ausgang des Verfahrens im Einzelnen darzulegen, inwiefern diese offensichtlich unhaltbar sein, d.h. mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen, auf einem offenkundigen Versehen beruhen oder sich sachlich in keiner Weise rechtfertigen lassen sollen ( BGE 133 III 393 E. 7.1 S. 398).

### **E. 3**

Das Obergericht hat erwogen, die Sistierung sei im vorliegenden Fall geboten und richtig, hänge doch der Ausgang des Beschwerdeverfahrens der Mutter wesentlich vom Ergebnis der Begutachtung der Tochter ab. Ergebe sich nämlich, dass es für das zukünftige Wohl der Tochter am besten sei, wenn sie in der Wohngruppe C. \_\_\_\_\_ lebe, so werde die Mutter, wie deren Rechtsvertreterin in den Schlussbemerkungen selbst festhalte, diese Situation akzeptieren müssen. Im gegenteiligen Fall einer Rückkehr der Tochter in eine gemeinsame Wohnung wäre dem Anliegen der Mutter Rechnung getragen, so dass ihr eigenes Beschwerdeverfahren unnötig würde.

Mit Bezug auf die Kontaktsperre hat das Obergericht ausgeführt, die Amtsvormundin habe die Kontakte zwischen Mutter und Tochter wegen deren leichten Beeinflussbarkeit eingeschränkt. Seit dem 3. November 2008 seien wöchentlich telefonische Kontakte möglich. Zudem sei für den 14. November 2008 ein Treffen im Rahmen einer Einladung zu einem Mittagessen in der Wohngruppe C. \_\_\_\_\_ vorgesehen gewesen. Im Übrigen habe die Amtsvormundin die Frage der Kontakte in ihrem Entscheid vom 1. Oktober 2008 gar nicht geregelt und entsprechend sei diese Frage auch nicht Gegenstand der Beschwerde an den Bezirksrat gewesen. Die Mutter habe sich wenn schon direkt an die Amtsvormundin zu wenden und diese habe im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Art. 406 Abs. 1 ZGB allfällige Anordnungen zu treffen.

### **E. 4**

Die Verfahrenssistierung beruht auf kantonalem Prozessrecht und das Obergericht hat sich ausführlich dazu geäußert, weshalb die Sistierung des Beschwerdeverfahrens der Mutter vorliegend angezeigt war.

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, erschöpft sich in der Behauptung, ein Gutachten sei für den Verfahrensabschluss unnötig, und in der diesbezüglichen Begründung: "Erhellende, sachverhaltsmässige Erkenntnisse müssen für die Verfahrensbeendigung auf Grund von wesentlichen, unheilbaren Verfahrensfehlern nicht mehr beigebracht werden. Durch die offensichtlichen Verfahrensfehler ist das Verfahren längst spruchreif, weshalb eine Suspendierung lediglich einer unzulässigen Rechtsverzögerung gleichkommt." Damit ist indes nicht im Ansatz dargetan, welches verfassungsmässige Recht das Obergericht mit der auf kantonalem Recht gründenden Verfahrenssistierung verletzt haben soll.

Im Übrigen erschöpft sich die Beschwerde in allgemeinen Sachverhaltsschilderungen, in appellatorischer Kritik und in der Anrufung einer ganzen Palette von Grundrechten, die jedoch in keinen oder nur in losen Zusammenhang mit konkreten Einzelerwägungen des obergerichtlichen Beschlusses gestellt werden. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, dass und inwiefern das Obergericht das rechtliche Gehör verletzt haben soll. Damit stösst aber

auch die mit der angeblichen Gehörsverletzung verknüpfte Behauptung ins Leere, der Rekurs an das Obergericht sei nicht aussichtslos gewesen und insofern sei die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht verweigert worden. Nicht ersichtlich ist schliesslich, weshalb angeblich ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Obergerichts erforderlich gewesen sein soll; aus den Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts ergibt sich umgekehrt vielmehr, dass eine geeignete Platzierung der Tochter unumgänglich war und dass sie in der Wohngruppe C.\_\_\_\_\_ gut aufgehoben ist.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde in Zivilsachen abzuweisen ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss sie als von Anfang an aussichtslos gelten, womit es auch für das bundesgerichtliche Verfahren an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und folglich das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Beim genannten Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.